

Carsten Morgenroth

Verwaltungsaktsqualität und Bekanntgabe bei Bewertungen von Hochschulmodulen

Gliederung

I. Einleitung

II. VA-Qualität von Prüfungsergebnissen

1. Rechtsprechung – Inhalte und Hintergründe
2. Verwendete Argumente in der Rechtsprechung
3. Aus der Prüfungsordnung folgende, aber unbehandelte Aspekte
 - a. Unmittelbare Verbindung von Prüferbewertung und (Nicht)Bestehen
 - b. Prüfende übernehmen Verwaltungsaufgaben
 - c. Überdenkungsverfahren
 - d. Verhältnis der beiden Bewertungen
4. Offene Aspekte in der Rechtsprechung
 - a. Verhältnis von Prüfendenbewertung und behördlicher Bewertung
 - b. Gestaltender oder feststellender VA
 - c. Subjektive Elemente im Rahmen der Prüfung

III. Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

1. Grundzüge des Rechts der Bekanntgabe
2. Konsequenzen fehlerhafter Bekanntgabe
 - a. Materiell-rechtliche Konsequenzen
 - b. Prozessuale Folgen
3. Strukturen von IT-bezogenen Prüfungsmanagementsystemen
4. Folgefragen
 - a. Zugang nach § 3a VwVfG
 - b. Veränderbarkeit von Daten und Zugang im Rahmen der Bekanntgabe
 - c. Bekanntgabe der falschen Note
 - d. Bekanntgabe an die falsche Person

IV. Ergebnisse

V. Ausblick

I. Einleitung

Sind einzelne Modulprüfungen an staatlichen¹ Hochschulen Verwaltungsakte oder ist es erst die Abschlussnote des Studiengangs? Mit dieser Frage befassen sich Rechtsprechung und Hochschulpraxis seit Langem.² Sie hat Einfluss auf viele zentrale Aspekte des Prüfungsmanagements. Neben Strukturen des Rechtsschutzes gegen Prüfungsnoten³ hängt vor allem das System von Dokumentation und Archivierung der Prüfungen und ihrer Ergebnisse entscheidend davon ab, wie lange diese aufzubewahren sind – mit technischen, datenschutz-⁴ und prüfungsrechtlichen Implikationen. Die rasante Entwicklung zunehmender Internationalisierung, Digitalisierung und Teilhabe an Bildung schließt auch strukturelle und technische Neuerungen ein, zu denen sich das Recht – proaktiv oder reaktiv – zu verhalten hat. Dies ist zum einen zu erkennen an der Entwicklung der Rechtsprechung. Sie wurde begründet für einzelne Prüfungsnoten als Teil einer Gesamtnote, etwa bei Staatsexamensprüfungen.⁵ Über die sog. abgeschichtete Fachprüfung⁶ ergeht Rechtsprechung nun zu Modulprüfungen als dezidiert abgeschlossenen Teilen einer Lehr- und Lerneinheit.⁷ Diese insbesondere durch den Bologna-Prozess⁸ beschleunigte sog. Modularisierung⁹ und die damit verbundene Entwicklung einer Prüfung vom Teil eines Ganzen hin zum relevanten Ganzen könnte unser Verständnis von ihrer rechtlichen Bedeutung ändern. Noch wesentlicher erscheint die technische Entwicklung des Prüfungsmanagements hin zu digitalisierten Strukturen: Prozesse und auch Prüfungsergebnisse werden zunehmend IT-basiert behandelt –

1 Für staatlich anerkannte Hochschulen in privater Trägerschaft gelten die nachfolgenden Ausführungen entsprechend, soweit die staatliche Anerkennung eine Beleihung in Prüfungsfragen vorsieht, was – erkennbar mit Ausnahme Hessens, s. § 115 Abs. 6 Satz 1 HHG – flächendeckend der Fall ist. Außerhalb der die Beleihung umfassenden Gebiete ist ein Handeln durch Verwaltungsakt dagegen ausgeschlossen, z. B. für die Exmatrikulation, s. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 3.9.2014, Az. 7 K 2160/11.

2 Eine detaillierte Übersicht hierzu bieten *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl., 2022, Rn. 814 ff.

3 Zum Verfahrensfehler bei zu früher Vernichtung von Prüfungsunterlagen exemplarisch VG Hamburg, Urt. v. 12.11.1996, Az. 12 VG Z 10/95.

4 Datenschutzrechtlich legitime Zwecke für eine Aufbewahrung abweichend von der Sicherung prüfungsrechtlichen Rechtsschutzes könnten beispielsweise die Verbesserung der Qualität der Lehre oder statistische Zwecke sein.

5 BVerwG, NVwZ 1994, 585.

6 BVerwG, DVBl. 2003, 871.

7 VG Hamburg, Urt. v. 24.1.2025, Az. 2 K 2646/21.

8 <https://www.kmk.org/themen/hochschulen/internationales/der-bologna-prozess.html>, zuletzt abgerufen am 11.8.2025.

9 Regelungen zur Modularisierung finden sich flächendeckend in Landeshochschulgesetzen, beispielhaft in Art. 77 Abs. 3 Satz 2 BayHIG oder § 51 ThürHG, sowie im Recht der Akkreditierung, s. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 StAkkrStV.

Portallösungen ersetzen das gute alte schwarze Brett. Sieht das Onlineportal der betreffenden Hochschule für die Mitteilung des Prüfungsergebnisses gar keinen gesonderten Bescheid der Hochschule mehr vor, so ist allein die Eingabe der Bewertung im IT-System rechtlich für die Frage relevant, ob ein Verwaltungsakt (nachfolgend VA) vorliegt und ob dieser VA ordnungsgemäß bekanntgegeben wurde. Diese Entwicklung stellt nicht nur Fragen der (elektronischen) Bekanntgabe verstärkt neben die Frage der VA-Qualität von Prüfungsbewertungen. Sie ermöglicht auch eine Prüfungsentscheidung ausschließlich auf der Grundlage der Prüferbewertungen im System, damit ohne Verwaltungsbescheid, und verändert dadurch die fragile Statik im - von der Rechtsprechung bislang ausgeloteten - Verhältnis von Prüferbewertung und Verwaltungsbescheid. Entsprechend lässt sich in der Hochschulpraxis eine gewisse Rechtsunsicherheit verzeichnen.

Diese Abhandlung wird ausgewählte Fragestellungen dieser ebenso aktuellen wie vielfältigen Thematik aufbereiten. Hierzu werden zunächst Aspekte der VA-Qualität (II.) und sodann solche der Bekanntgabe (III.) behandelt. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse (IV.) und ein Ausblick (V.) runden die Darstellung ab.

II. VA-Qualität von Prüfungsergebnissen

Zum Verständnis der Diskussion der VA-Qualität von Prüfungsergebnissen sei zunächst die Linie der Rechtsprechung nachgezeichnet und analysiert (1.), bevor sie auf bekannte (2.) und neue (3.) Argumente angewendet werden soll. Abschließend werden einige von der Rechtsprechung bislang offengelassene Aspekte erörtert (4.).

1. Rechtsprechung – Inhalte und Hintergründe

Die Rechtsprechung verankert die Frage, ob ein Prüfungsergebnis ein VA ist oder nicht, beim Tatbestandsmerkmal der Regelung: ist das Prüfungsergebnis auf die Verwirklichung einer unmittelbaren Einwirkung auf die Rechtsposition der Studierenden gerichtet?¹⁰ Im Zuge dessen werden sowohl eine Dualität etabliert als auch ein Grundsatz-Ausnahme-

Verhältnis aufgestellt. Während die behördliche Entscheidung – in der Regel des Prüfungsamts – zum Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sicher als VA deklariert wird, ist dies für die davorliegende Bewertung der Prüfenden grundsätzlich nicht, sondern nur dann der Fall, wenn sich aus der maßgeblichen Prüfungsordnung hierfür Anhaltspunkte ergeben.¹¹ Relevanz erhält die Klassifizierung bereits der Prüferbewertung als VA beispielsweise dann, wenn die Exmatrikulation ohne gesonderten Bescheid über das endgültige Nichtbestehen ausgesprochen werden soll.¹²

Dieser Ansatz lässt sich aus der Entwicklung der Rechtsprechung heraus gut nachvollziehen. Das *BVerwG* hatte diesen Ansatz in Betrachtung Juristischer Staatsprüfungen abgeleitet.¹³ Dort ist diese Struktur nachvollziehbar. Denn es werden zunächst alle Teilprüfungen in der Form von Klausuren oder einer Klausuren-Hausarbeit-Kombination abgelegt. Anschließend wird rechnerisch eine Gesamtpunktzahl gebildet. Aus dieser Gesamtpunktzahl ergibt sich dann die Verwaltungsentscheidung für oder gegen die Zulassung der Kandidaten zur mündlichen Prüfung bzw. zum Bestehen oder Nichtbestehen der Staatsprüfung.

2. Verwendete Argumente in der Rechtsprechung

Worin bestehen nun die in der Rechtsprechung bislang verwendeten Aspekte zur Entscheidung darüber, ob bereits die Prüfungsbewertung ein VA ist oder nicht? Im Folgenden werden die wesentlichen Argumente skizziert und analysiert.

Zunächst wurde die VA-Qualität damit begründet, dass dem Bestehen des Moduls die Gewährung von ECTS-Punkten folge, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich seien oder im Falle eines vorherigen Hochschulwechsels mitgenommen werden könnten.¹⁴ Abgestellt wurde dabei auf die „regelnde Außenwirkung der Prüfungsentscheidung, dass die Prüfung nicht bestanden wurde“,¹⁵ was offenlässt, ob damit die bekanntgegebene Prüfungsentscheidung oder ein gesonderter Bescheid gemeint sein kann. Das Argument der ECTS-Punkte ist aus mehreren Gründen heraus fragwürdig. Denn es betrifft – wie bereits dargestellt¹⁶ – erstens nicht das Prüfungsrechtsverhältnis, sondern das Mitgliedschaftsverhältnis der Studierenden

¹⁰ BVerwGE 60, 144.

¹¹ BVerwG, NJW 2012, 2901.

¹² OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.5.2019, Az.: 2 ME 360/19; s. auch VG Hamburg, Urt. v. 18.12.2018, Az. 2 K 1233/18.

¹³ S. oben, I.

¹⁴ OVG Münster, Beschl. v. 4.3.2011, Az. 14 B 174/11.

¹⁵ VG Lüneburg, Urt. v. 24.11.2016, Az. 6 A 182/15.

¹⁶ Morgenroth, NVwZ-Extra 19/2017, 2 f.

zur Hochschule. Folgerichtig müssen solche Regelungen zweitens auch nicht zwingend Bestandteil der Prüfungsordnung sein, sondern könnten auch in Studienordnungen, Modulbeschreibungen oder ähnlichen, das Mitgliedschaftsverhältnis und nicht das Prüfungsrechtsverhältnis ausgestaltenden Regelungen enthalten sein.

Ein weiteres Argument für die VA-Qualität von Entscheidungen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Modulprüfungen lag bislang darin, dass durch die bestandene Prüfung die Berechtigung erworben wird, an auf dem bestandenen Modul aufbauenden Modulen teilnehmen bzw. dort Prüfungen ablegen zu dürfen.¹⁷ Hier wurde ausschließlich auf die behördliche Entscheidung und nicht auf die vorangegangene Prüfungsbewertung abgestellt. Auch dieses Argument ist nicht ergiebig. Es zirkuliert in sich selbst. Denn der Gedanke, durch die Modularisierung werde eine Stufung aufeinander aufbauender Module ermöglicht, wird gerade nicht konsequent verfolgt. Die Frage, ob die Berechtigung zur Teilnahme an einem aufbauenden oder fortführenden Modul, beispielsweise „Mathematik 2“, besteht, indem das Grundmodul „Mathematik 1“ bestanden wurde, ist keine Frage für das Modul „Mathematik 1“, sondern für die Zulassung zum Modul „Mathematik 2“.¹⁸ Damit ist ein anderes Rechtsverhältnis betroffen. Zum Hintergrund: für jede Prüfung wird zwischen Hochschule und Studierenden ein gesondertes Prüfungsrechtsverhältnis eröffnet.¹⁹ Die Zulassung zur Prüfung kann dabei als gesondertes Rechtsverhältnis ausgestaltet²⁰ oder in das jeweilige Prüfungsverfahren im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses integriert sein.²¹ Wie immer die Hochschule dies ausgestaltet: die Frage der Zulassung zu Modul „Mathematik 2“ hat keinen Bezug zum Prüfungsrechtsverhältnis für das Modul „Mathematik 1“.

Der Prüfungsbewertung ist auch vor dem Hintergrund die VA-Qualität zuerkannt worden, dass die Bewertung bzw. Note dadurch fest steht und nicht wiederholt werden kann.²² Dieser Aspekt wird nicht durch die Bewertung allein, sondern nur in Verbindung mit Regelungen zur Wiederholbarkeit bestandener Prüfungen validiert. Entsprechend wurde es im betreffenden Verfahren auch behandelt und dargestellt. Ohne die entsprechende Verbindung von Regelungen in

der Prüfungsordnung wäre diesbezüglich jedoch Vorsicht geboten.

Auch sehr individuelle Ableitungen aus den jeweiligen Prüfungsordnungen haben bereits zur Qualifizierung der Prüfungsbewertung als VA geführt. So wurde dies aus dem Aspekt heraus erkannt, dass die Prüfungsnoten von den Prüfenden nach der Prüfungsordnung „festgesetzt“ werden, wobei das maßgebliche Verständnis des „Festsetzens“ hier auf eine hinreichende Verbindlichkeit für einen VA-Charakter schließen ließ.²³ Weniger exakt interpretiert wurde der Wortlaut im gleichen Verfahren mit Blick auf die Außenwirkung der Regelung, wo die Prüferbewertungen nach der Prüfungsordnung teilweise „mitzuteilen“, teilweise „bekanntzugeben“ waren.

Als Aspekte, die nicht gegen die VA-Qualität von bestandenen Prüfungsentscheidungen sprechen, wurden Fragen der Einsicht in die Prüfungsakten oder der Umstand genannt, dass nur bei endgültigem Nichtbestehen ein mit Rechtsbehelfsbelehrung ausgestatteter Bescheid ergehen solle.²⁴ Dies ist ebenfalls überzeugend, da es sich bei den genannten Aspekten um Verfahrensfragen handelt, die gedanklich unabhängig von der materiell-rechtlichen Entscheidung für oder gegen eine VA-Qualität stehen sollten.

Auch für die Qualifizierung nicht bestandener Prüfungen als VA wurden eigene Argumente benannt, so der Umstand, dass ein Prüfungsversuch verbraucht wurde und die Prüfung zu wiederholen ist.²⁵ Dem ist zuzustimmen, auch wenn sich auch dies nicht unmittelbar aus der Bewertung heraus ergibt, sondern aus der Zusammenschau der Bewertung mit einer Regelung zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen, die sich jedoch in nahezu jeder Prüfungsordnung finden werden.

Insgesamt erscheint die Aufarbeitung der VA-Qualität von Prüfungsentscheidungen durch die Rechtsprechung für die Hochschulpraxis von einigen Herausforderungen geprägt zu sein. Die Anwendung des Primats der Prüfungsordnung erweist sich bisweilen inhaltlich defizitär und strukturell nicht trennscharf, letzteres insbesondere dadurch, dass sich die Entscheidungen nicht immer exakt der behandelten Bewertungsvariante (Prüfende oder Behörde) zuordnen lassen. Ein erheblicher Teil dieses Befunds lässt sich

17 VG Gera, Urt. v. 10.4.2013, Az.: 2 K 1766/11.

18 *Morgenroth*, NVwZ-Extra 19/2017, 2 f.

19 Aktuell VG Gelsenkirchen, Urt. v. 28.4.2025, Az. 4 K 1227/22, Rn. 57 – juris; zum privatrechtlichen Prüfungsrechtsverhältnis *BVerwG*, NVwZ-RR 1993, 251.

20 *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl., 2022, Rn. 166; *Morgenroth*, Hochschulstudienrecht und

Hochschulprüfungsrecht, 3. Aufl., 2021, Rn. 416 f.

21 Etwa durch schlichte Anmeldung zur Prüfung ohne gesonderte Bekanntgabe der Zulassung.

22 VG Hamburg, Urt. v. 24.1.2025, Az. 2 K 2646/21.

23 OVG Münster, Urt. v. 21.3.217, Az. 14 A 1689/14.

24 OVG Münster, Urt. v. 21.3.217, Az. 14 A 1689/14.

25 VG Trier, Urt. v. 01.3.2021, Az. 9 K 3398/20.TR m.w.N.

jedoch sicherlich auf die inhaltliche Vielfalt der einschlägigen Regelungen zurückführen, die den jeweiligen Verfahren zu Grunde liegen.

3. Aus der Prüfungsordnung folgende, aber unbehandelte Aspekte

Bislang dagegen erkennbar weder in Rechtsprechung noch Literatur diskutiert wurden drei Aspekte, die sich unmittelbar aus dem Kernbereich vieler Prüfungsordnungen ergeben,²⁶ wenn man die Prüfendenbewertung als VA klassifiziert. Dies sind die Verbindung dieser Bewertung und (Nicht)Bestehen unmittelbar aus der Prüfungsordnung (a.), der Wechsel der Prüfenden von Prüfungsaufgaben zu Verwaltungsaufgaben (b.) und der Wegfall der strukturellen Eigenständigkeit des Überdenkensverfahrens (c.).

a. Unmittelbare Verbindung von Prüfendenbewertung und (Nicht)Bestehen

Dieser Aspekt ergibt sich daraus, dass für Modulprüfungen an Hochschulen eine andere Situation herrscht als für diejenigen Prüfungen, für welche die Rechtsprechung ihre Linie etabliert hat.²⁷ Denn der rechnerische Zwischenschritt der Bildung einer Gesamtbewertung bzw. Gesamtpunktzahl kann bei Modulprüfungen an Hochschulen in der Regel entfallen. Stattdessen ergibt sich aus der Prüfungsordnung direkt, welche Punkte bzw. Noten aus der Prüfendenbewertung zum Bestehen und welche zum Nichtbestehen führen.²⁸ Damit erhält man ein unmittelbares Verhältnis von Prüfendenbewertung und Verwaltungsentscheidung zum Bestehen bzw. Nichtbestehen.²⁹

Daraus folgt Zweierlei. Diese unmittelbare Verbindung könnte erstens die Ausstellung eines gesonderten Bescheids prüfungsrechtlich entbehrlich werden lassen – die relevante Information lässt sich der erreichten Prüfendenbewertung in Verbindung mit der entsprechenden Regelung in der Prüfungsordnung ja unmittelbar entnehmen. Es ist deshalb möglich, dass Hochschulen aus Gründen von Verwaltungseffizienz auf

die Erstellung und Versendung gesonderter Bescheide verzichten.³⁰ Die oben beschriebene Dualität der Rechtsprechung von Prüferbewertung und Bescheid wäre dann faktisch gar nicht vorhanden. Und zweitens – wichtiger – wäre mit der Regelung über die Bewertung der Prüfung, der sich in nahezu jeder Prüfungsordnung finden lassen wird, doch der „Anhaltspunkt aus der Prüfungsordnung“ gegeben, der die Klassifizierung der Prüferbewertung als VA nach der Rechtsprechung ermöglicht. Interessanterweise hat die Rechtsprechung auf diesen Aspekt bislang erkennbar nicht abgestellt, sondern andere, teils fragwürdige, teils komplexe Ableitungen angestrengt.³¹

b. Prüfende übernehmen Verwaltungsaufgaben

Üblicherweise übernehmen Prüfende keine behördlichen Aufgaben, sondern bewerten Prüfungsleistungen.³² Dieser Grundsatz würde jedoch durchbrochen, wenn die Prüfenden selbst die Bewertungen rechtsverbindlich gegenüber den Studierenden bekanntgäben, insbesondere bei mündlichen oder praktischen³³ Prüfungen.³⁴

Zur Bewertung dieses Aspekts lassen sich zwei verbreitete Regelungssysteme aus Prüfungsordnungen heranziehen. Zum einen enthalten Prüfungsordnungen üblicherweise Regelungen zum Aufgabenkatalog der Prüfungsbehörden, meist Prüfungsamt und Prüfungsausschuss genannt, die administrative Aufgaben im Zusammenhang mit Prüfungen übernehmen. Diese allgemeine Strukturierung der Prüfungsordnung, die gegen eine Übernahme von Verwaltungsaufgaben durch die Prüfenden spricht, müsste durch andere Regelungen in der Prüfungsordnung hinreichend relativiert bzw. in ihr Gegenteil verkehrt werden, damit sich die Ermöglichung dieser Verwaltungsaufgaben direkt aus der Prüfungsordnung ergibt, wie die Rechtsprechung dies fordert. Zum anderen ist es durchaus relevant, ob der Prüfungsbewertung – die VA sein soll – nach den Regelungen der Prüfungsordnung ein Bescheid nachfolgen soll oder nicht. Ist dies vorgesehen, muss

26 Diese nachfolgend besprochenen Regelungen sind zu unterscheiden von schwerwiegenden Fehlern, z. B. einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage oder einer nicht hinreichenden Bestimmtheit der Norm, was die Gerichte zur Festlegung von Übergangsregelungen zur Vermeidung verfassungswidriger Zustände anhalten soll, s. hierzu aktuell BVerwG, Urt. v. 24.4.2024, Az. 6 C 5/22, s. hierzu *Pein*, OdW 2025, 112 ff.

27 S. oben, 1.

28 Angedeutet bei *Morgenroth*, NVwZ-Extra Nr. 19/2017, 3.

29 Anders, im Sinne einer ausschließlich abstrakt-generellen Regelung ohne Individualisierung für Regelungen der

polizeilichen Ausbildung VGH Kassel, Beschl. v. 08.07.2024, Az. 1 A 1318/20.

30 Diese Konstellation wird unten, Nr. III 3, 4, näher beleuchtet.

31 S. dazu oben, 1.

32 *Fischer/Jeremias/Dieterich*, Prüfungsrecht, 8. Aufl., 2022, Rn. 358 ff.

33 Sog. flüchtige Prüfungen, s. OVG Schleswig, Urt. v. 28.5.2024, Az. 3 LB 1/24.

34 Bei schriftlichen oder elektronischen Prüfungen wird die Eingabe im Prüfungsportal in aller Regel durch das Verwaltungspersonal erfolgen.

durch geeignete Bestimmungen verdeutlicht werden, dass und warum bereits die Prüfendenbewertung und nicht deren verschriftlichte Verfassung als Bescheid die maßgebliche Regelung sein soll. Etwas seltener wird dagegen eine Aussage in einer Prüfungsordnung sein, die eine Bekanntgabe der Bewertung durch die Prüfenden ausdrücklich als Teil ihrer dienstlichen Pflichten bestätigt.

Dieser Aspekt wirkt damit tendenziell gegenläufig zur unmittelbaren Verbindung von Prüfendenbewertung und (Nicht)Bestehen³⁵ – soweit die Prüfungsordnung die Bekanntgabe der Bewertung den Verwaltungsbehörden überlässt (sehr verbreitet) bzw. einen weiteren Bescheid als Bekanntgabeform vorsieht (nicht unüblich), spricht dies tendenziell gegen eine VA-Qualität.

c. Überdenkensverfahren

Und noch ein Element, das jeder Prüfungsordnung inhärent sein sollte, spricht tendenziell gegen die VA-Qualität bereits der Prüfendenbewertung: das Überdenkensverfahren. Ist bereits die Prüfendenbewertung ein VA, so sind Einwendungen hiergegen zwingend mit dem Widerspruch anzugreifen. Für ein isoliertes Überdenkensverfahren³⁶ ist dann kein Raum mehr. Diese zwingende Verbindung von Überdenkensverfahren und Widerspruch ist zwar möglich, aber keinesfalls so angelegt. Im Gegenteil: das Überdenkensverfahren ist sowohl höchststrichterlich als eigenständiges verwaltungsinternes Kontrollverfahren konzipiert und etabliert³⁷ als auch von vielen Hochschulen getrennt vom Widerspruchsverfahren eingerichtet worden.

Einige Bundesländer verzichten in Prüfungsangelegenheiten auf ein Widerspruchsverfahren³⁸ und geben gleich die verwaltungsgerichtliche Klage als Rechtsmittel vor. In diesen Fällen würde sich dann konsequenterweise eine Verbindung von Überdenkens- und Widerspruchsverfahren durch die Prüfungsordnung nicht mehr ermöglichen lassen.

Häufig enthalten Prüfungsordnungen keine vollständige Ausgestaltung des Verfahrens, sondern Aspekte dessen, insbesondere das Recht auf Einsichtnahme in Prüfungsakten. Eine Verbindung mit dem Widerspruchsverfahren, etwa der Widerspruchsfrist, ist dabei nicht zwingend. Diese Regelungen der Prüfungsordnung wären dann konsequenterweise ein Indiz gegen die VA-Qualität der Prüfendenbewertung.

Ändert sich im Rahmen des Überdenkensverfahrens die Bewertung, liegt eine neue, rechtsverbindliche, Rechtsbehelfsfristen auslösende Entscheidung näher als das, was bislang typischerweise in einer Überdenkensentscheidung erkannt wurde, nämlich die reine Korrektur der Bewertung ohne rechtsverbindliche Regelung.

All dies wurde bislang erkennbar ebenfalls noch nicht diskutiert.

d. Verhältnis der beiden Bewertungen

Selbst wenn sich die Regelungen der Prüfungsordnung so gestalten ließen, dass bereits die Prüfungsbewertung ein VA sein kann, dann wäre das Verhältnis zur folgenden Bewertung im Bescheid zu klären. Soll der Bescheid die Prüfungsbewertung dann aufheben? Grundsätzlich bleibt nach erfolgter Bekanntgabe eine erneute Bekanntgabe des gleichen Verwaltungsakts ohne rechtliche Wirkungen, insbesondere ohne neue Rechtsbehelfsfristen.³⁹

Dies könnte seitens der Hochschule jedoch anders gewollt sein, um ein effektives Überdenkensverfahren zu ermöglichen. Hier sind mehrere Fallgruppen zu unterscheiden. Führt das Überdenkensverfahren zu einer neuen Bewertung und möchte die Hochschule nach den Regelungen ihrer Prüfungsordnungen bereits der Entscheidung der Prüfenden die Qualität als VA zusprechen, so wird man in der neuen Bewertung eine erneute Regelung, damit einen erneut bekanntgegebenen VA sehen müssen. Hierbei wäre es wichtig, dass die Prüfungsordnung die Rechtsbehelfsfristen für das Widerspruchsverfahren eindeutig regelt und entweder an die Bekanntgabe der Prüfendenbewertung nach Überdenken oder an die Bekanntgabe des darauffolgenden Bescheids anschließt.

Aber auch, wenn die Entscheidung der Prüfenden nach erfolgtem Überdenken unverändert bestehen bleibt, könnte sich eine feststellende Wirkung ableiten lassen, die Ausgangsbewertung zu bestätigen. Dies würde einen erneuten, feststellenden VA begründen.⁴⁰ Die für den gestaltenden VA typische zeitliche Zäsur⁴¹ könnte zwar auch hier abgeleitet werden: die Bewertung wird gerade für die Zeit nach Beendigung des Überdenkensverfahrens ausgewiesen. Das ebenfalls für den gestaltenden VA typische Element der substantiellen Änderung der Rechtslage ist jedoch nicht gegeben. Stattdessen wird die normative Rechtsfolge der

35 S. soeben, b.

36 *Morgenroth*, OdW 2017, 13, 18.

37 BVerfG, NJW 1991, 2005.

38 Z. B. § 26 Abs. 2 Satz 1 AZG Berlin.

39 BVerwG, NJW 1980, 1480.

40 Hierzu näher sogleich, Nr. 4b.

41 *Knauff*, in: Schoch/Schneider, VwVfG, Juli 2024, § 35 Rn. 16.

Prüfungsbewertung für die Zeit nach dem Überdenkensverfahren verbindlich festgestellt.⁴² Insofern sprechen – anders als bei der veränderten Bewertung nach Überdenken – die besseren Gründe dafür, hier von einem feststellenden VA auszugehen. Allerdings wird hier kaum eine erneute Eingabe der gleichen Bewertung im System erfolgen, eine weitere Bekanntgabe deshalb unterbleiben. Umso wichtiger ist es hierbei, dass die Hochschule entweder die Rechtswirkungen und Rechtsbehelfsfristen für den nachfolgenden Bescheid sauber regelt oder den Eintragungen im System in diesen Fällen die Qualität als VA entzieht.

4. Offene Aspekte in der Rechtsprechung

Abschließend seien noch einige ergänzende Aspekte aus Entscheidungen der Rechtsprechung genannt, die nach ihren Formulierungen offene Fragen hinterlassen. Von diesen Fragestellungen seien hier drei Konstellationen besprochen: das Verhältnis von Prüfendenbewertung und behördlicher Bewertung (a.), die Frage eines gestaltenden oder feststellenden VA (b.) und die Verwertung subjektiver Merkmale bei der Prüfung (c.).

a. Verhältnis von Prüfendenbewertung und behördlicher Bewertung

Die Rechtsprechung differenziert in ihren Formulierungen nicht immer genau erkennbar zwischen der Prüfendenbewertung und der behördlichen Bewertung. So bleibt etwa offen, welche Bewertung gemeint ist, wenn darauf abgestellt wird, dass ein Prüfungsergebnis „durch Verwaltungsakt festgestellt“ ist.⁴³ Auch das BVerwG stellt auf die „Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung“ ab, ohne jedoch genau zu benennen, ob es sich hierbei um die Prüfungsbewertung oder den folgenden Bescheid handelt.⁴⁴ Angesichts der insbesondere technischen Entwicklung des Prüfungswesens, die eine Klassifizierung der Prüfungsbewertung als VA ermöglicht, ist eine etwas genauere Kennzeichnung wünschenswert.

b. Gestaltender oder feststellender VA

Eine weitere erkennbar offengelassene Frage ist diejenige, ob eine Prüfendenbewertung ein gestaltender VA oder

ein feststellender VA sein soll. Wenn das BVerwG die Prüfendenbewertung regelmäßig als bloße Grundlage für die „behördliche Entscheidung für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung“ ansieht, so scheint es sich bei der Bewertung um einen feststellenden VA, nämlich bezüglich des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung, aber auch der Bestätigung der Bewertung nach Überdenken,⁴⁵ zu handeln. Die Argumente der neueren Rechtsprechung, auf eine feststehende Bewertung, eine Nichtwiederholbarkeit der Prüfung oder auf mit dem Bestehen verbundene Vergaben von ECTS-Punkten abzustellen,⁴⁶ deuten eher auf eine konkret gestaltende Wirkung der Bewertung hin. Bezieht man dazu noch mit ein, dass ein feststellender VA neben der Feststellung auch die Bezeichnung von mit der Feststellung verbundenen Rechtsfolgen beinhalten kann, dann fließen die gestaltende und die feststellende Variante noch stärker ineinander.

Bedeutung hat dies für die Frage, auf welche Aspekte der Einwirkung auf die Rechtsposition der Studierenden die Bewertung konkret ausgerichtet sein muss, um eine Regelung und damit ein VA zu sein.

c. Subjektive Elemente im Rahmen der Prüfung

Sowohl für die Bestimmung der VA-Qualität als auch für die Bekanntgabe eines VA spielt der Wille der Behörde eine gewisse Rolle. Der VA wird auch als Willenserklärung der Behörde gesehen,⁴⁷ wodurch das voluntative Element deutlich durchscheint. Im Rahmen der Bekanntgabe ist der Bekanntgabewille⁴⁸ der Behörde ein zentraler Aspekt.

Im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsmerkmale eines VA findet sich das voluntative Element („Willenserklärung“) üblicherweise beim Merkmal der „Maßnahme“.⁴⁹ Die prüfungsrechtliche Debatte rund um die VA-Qualität von Prüfungsentscheidungen spielt jedoch nahezu durchgängig beim Tatbestandsmerkmal der „Regelung“.⁵⁰ Eine Regelung wird typischerweise nicht durch subjektive Elemente wie einen Regelungswillen, sondern durch objektive Aspekte definiert.⁵¹ Zwar inhäriert der Regelung das Motiv der Behörde, eine Rechtsfolge herbeiführen zu wollen, was häufig sogar das zentrale Motiv zum Erlass des VA sein wird.⁵² Es kommt jedoch gerade nicht auf den behördlichen Willen, sondern auf das objektive

42 BVerwG, NVwZ 2003, 864.

43 OVG Lüneburg, Beschl. v. 24.5.2019, Az.: 2 ME 360/19.

44 BVerwG, NJW 2012, 2901.

45 S. oben, Nr. 3d. Eine Regelung wird bei feststellenden Verwaltungsakten selten eine „Vollregelung“ enthalten, s. BVerwG, NVwZ 2004, 349.

46 S. oben. 2.

47 Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl., 2023, § 35 Rn. 69.

48 Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl., 2023, Rn. 552.

49 Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl., 2023, § 35 Rn. 69.

50 Fischer/Jeremias/Dieterich, Prüfungsrecht, 8. Aufl., 2022, Rn. 816.

51 BVerwG, NVwZ 1989, 1055.

52 OVG Bremen, Urt. v. 13.3.2019, Az. 2 LC 332/16.

Verständnis des Empfängers an.⁵³ Des Weiteren muss die unmittelbare Änderung der Rechtsposition des Empfängers mehr sein als nur tatsächliche Folge, sie muss darauf gerichtet sein, also bezweckt worden sein.⁵⁴ Auch dies ist eine klar objektive Ausrichtung des Tatbestandsmerkmals der Regelung.

Im Rahmen der Bekanntgabe ist der Bekanntgabewille eine anerkannte, elementare Voraussetzung für eine wirksame Bekanntgabe eines VA.⁵⁵ Die Rechtsfolgen seines Fehlens sind gravierend: teilweise wird die Nichtexistenz,⁵⁶ teilweise die Anfechtbarkeit des VA bis zum Eintritt der Bestandskraft⁵⁷ vertreten.

Bedeutung haben diese Ableitungen in zweierlei Hinsicht.

Zum einen ist die Rechtsprechung nicht immer vollständig trennscharf in Gedankenführung und Formulierung bei der Verwertung subjektiver Elemente. Dabei ist die prüfungsrechtliche Judikatur auf vorbildliche Weise im Rahmen der Prüfung der Regelungsqualität objektiv unterwegs.⁵⁸ Aus anderen Bereichen des Verwaltungsrechts findet sich allerdings immer mal wieder ein nicht eindeutig einzuordnender Ausflug in subjektive Gefilde. So wird im Rahmen der Regelungsqualität auf einen „Rechtsbindungswillen“ der Behörde oder auf eine „Regelungsabsicht“⁵⁹ abgestellt.

Diese Schwierigkeiten verstärken sich angesichts der zunehmenden Vielfalt an IT-Systemen zum Prüfungsmanagement. Den oben beschriebenen Entscheidungen war gemeinsam, dass es eine Dualität von Mitteilung der reinen Prüfungsbewertung und zugehörigem Bescheid gab. Wenn sich Hochschulen aber entscheiden sollten, auf Bescheide zu verzichten und sich stattdessen auf das Einstellen der Bewertung im Prüfungssystem zu beschränken,⁶⁰ entfällt die Möglichkeit, gedanklich zwischen bewertender Vorbereitungshandlung und finaler Bekanntgabe zu unterscheiden. Dann könnte eine Benennung subjektiver Elemente im Rahmen der Regelungsqualität leicht mit einem Willen zur Bekanntgabe vermengt werden. Auch Zwischenstufen sind denkbar, etwa in dem Fall, dass das System aus der Bewertung bzw. Note zunächst keinen Bescheid erstellt, sondern erst, wenn die Studierenden die Bewertungen im System abrufen.⁶¹ Wann erfolgt in

diesen Fällen eine „Gerichtetheit auf eine Änderung der Rechtsposition“ im Sinne einer Regelung, wann eine Manifestation des Bekanntgabewillens der Hochschule? Dies ist keine rein theoretische Frage, sondern hat ganz praktische Auswirkungen dahingehend, dass die Studierenden zur rechten Zeit die richtigen Rechtsbehelfe einzulegen haben und die Hochschulen auf diese ggf. unrichtigen Rechtsbehelfe – z. B. einem Widerspruch gegen einen vermeintlichen VA anstelle einer Feststellungsklage⁶² – effektiv reagieren können.

Der Praxis wäre deshalb gedient, wenn die Rechtsprechung im Rahmen der Regelungsqualität behördlicher Maßnahmen die Linie der neueren prüfungsrechtlichen Leitjudikatur aus den Jahren 2012 und 2017⁶³ konsequent verfolgen und ausschließlich mit objektiven Elementen argumentieren könnte. Dann wäre in – sicherlich zunehmenden – Fällen, in denen IT-Systeme auf die Ausfertigung von Bescheiden verzichten, eine Verwechslung mit dem Bekanntgabewillen deutlich weniger wahrscheinlich.

III. Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

Steht fest, dass eine Bewertung ein VA ist, so wendet sich der Fokus hin zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Bekanntgabe. Hier bestehen mindestens ebenso viele offene Fragen wie für die Erfassung von Modulprüfungen im Rahmen der Verwaltungsaktslehre. Zunächst wird das Thema Bekanntgabe in Grundzügen skizziert (1.). Sodann wird die Brisanz des Themas unterstrichen, indem die Konsequenzen fehlerhafter Bekanntgabe betrachtet werden (2.). Aufbauend darauf wird die Landschaft möglicher Bekanntgabestrukturen in Hochschulen aufgezeigt (3.) und daran anschließend die für die einzelnen Varianten wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Bekanntgabe beleuchtet (4.).

1. Grundzüge des Rechts der Bekanntgabe

Ein VA entfaltet nur und erst dann Rechtswirkungen, wenn er ordnungsgemäß bekanntgegeben wurde. Die Bekanntgabe ist damit keine Rechtmäßigkeits-, sondern eine Existenzvoraussetzung;⁶⁴ ohne Bekanntgabe liegt ein Nicht-VA vor, der seitens der Adressaten nicht

53 BVerwG, NJW 1996, 1073.

54 VGH Mannheim, NVwZ-RR 1999, 636 ff.

55 Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl., 2024, § 9 Rn.74.

56 Stelkens, in: Stelkens/ Bonk/ Sachs, VwVfG, 10. Aufl., 2023, § 41 Rn. 222.

57 BVerwG, NVwZ-RR 1992, 565.

58 OVG Münster, NWVBl. 2017, 398; BVerwG NJW 2012, 2901.

59 BVerwG NVwZ 2010, 133.

60 VG Hamburg, Urt. v. 18.12.2018, Az. 2 K 1233/18.

61 Diese Konstellation hat der Autor im Rahmen eines Seminars zum Allgemeinen Verwaltungsrecht für Hochschulbedienstete am 27.3.2025 in Berlin erfahren.

62 BVerwG, DVBl. 1987, 629.

63 BVerwG, NJW 2012, 2901; BVerwG, NVwZ 2018, 496.

64 Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl., 2024, § 9 Rn.71.

befolgt werden muss, seitens der Behörde nicht vollstreckt werden kann und der das Verwaltungsverfahren nicht beendet.⁶⁵

Soweit keine speziellen Regelungen über die Bekanntgabe bestehen,⁶⁶ liegt die Wahl der Form der Bekanntgabe im Ermessen der Behörde.⁶⁷ Spezielle Regelungen können sich aus speziellen Gesetzen ergeben, z. B. aus § 73 Abs. 3 VwGO für die Zustellung eines Widerspruchsbescheids. Auch Hochschulsatzungen können solche Regelungen sein.

Im Recht der Bekanntgabe wird eine mehrfache Stufung vorgenommen. Man unterscheidet zunächst die Formen der einfachen Bekanntgabe von speziellen Formen der Bekanntgabe.⁶⁸ Häufige Formen der einfachen Bekanntgabe sind die schriftliche, die mündliche, die elektronische oder die Bekanntgabe in sonstiger Weise.⁶⁹ Die besonderen Formen der Bekanntgabe können die individuelle Bekanntgabe betreffen, insbesondere durch Übermittlung durch Postdienstleister oder die Zustellung, aber auch als sog. öffentliche Bekanntgabe⁷⁰ an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sein. Besondere Formen der individuellen Bekanntgabe sind in den Verwaltungszustellungsgesetzen von Bund (für Bundesbehörden) oder Ländern (für Landesbehörden) geregelt.

Speziell für die elektronische Bekanntgabe sieht § 3a VwVfG vor, dass der Bürger den elektronischen Übermittlungsweg freigegeben, rechtlich gesprochen: einen Zugang eröffnet haben muss.⁷¹ Hierfür ist erstens erforderlich, dass der Bürger die technischen Möglichkeiten für die elektronische Kommunikation eingerichtet haben muss. Zweitens muss er die elektronische Kommunikation, speziell die rechtsverbindliche über VA, speziell für das betreffende Verwaltungsverfahren freigegeben, rechtlich: gewidmet, haben.⁷² Daneben besteht in § 3a VwVfG eine Vielzahl von Möglichkeiten, über öffentlich zugängliche Portale oder auf gesicherten Übermittlungswegen zu kommunizieren.

Insgesamt ist im Bereich der elektronischen Kommunikation der elektronische VA und die

elektronische Bekanntgabe zu unterscheiden. Elektronische VA können Prüfungsbewertungen sein, wenn sich deren VA-Qualität aus der Prüfungsordnung ergibt.⁷³ Diese können elektronisch, also z. B. in einem Prüfungsmanagementsystem, aber auch auf andere Weise, z. B. durch Versendung eines Datenträgers per Post, bekanntgegeben werden.⁷⁴

Zwingend erforderliche grundsätzliche Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bekanntgabe – vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen für besondere Bekanntgabeformen – sind: die Zuständigkeit der Behörde, die Übermittlung in dienstlicher Eigenschaft, der Bekanntgabewille und – für die individuelle Bekanntgabe – der Zugang.⁷⁵ Hinsichtlich des Zugangs ist dabei der Zugang nach § 3a VwVfG im Sinne einer ordnungsgemäßen Eröffnung der Kommunikationsstruktur und der Zugang analog § 130 BGB im Sinne eines hinreichenden „Ankommens“ der Nachricht zu unterscheiden.⁷⁶

2. Konsequenzen fehlerhafter Bekanntgabe

Die Brisanz dieser für die Hochschulpraxis keinesfalls zu unterschätzenden Anforderungen ergibt sich aus der Betrachtung der Folgen ihrer Nichteinhaltung: materiell-rechtlich (a.) und prozessual (b.).

a. Materiell-rechtliche Konsequenzen

Die Folgen einer fehlerhaften Bekanntgabe werden nicht einheitlich betrachtet.

Weitgehende Einigkeit besteht darin, dass bei Verstoß gegen konstitutive Voraussetzungen der Bekanntgabe ein nichtexistenter Nicht-VA vorliegt. Weitgehend unstreitig ist auch noch, dass eine fehlerhafte Bekanntgabe nicht zu einer Nichtigkeit des VA gemäß § 44 VwVfG führt.⁷⁷

Danach gehen die Argumentationslinien jedoch erheblich auseinander. Eine Auffassung setzt die fehlerhafte Bekanntgabe der fehlenden Bekanntgabe gleich und hält den VA auch bei nicht konstitutiven Fehlern bei der Bekanntgabe für nichtexistent.⁷⁸ Nach einer anderen Auffassung sind derartige Fehler der Bestandskraft fähig, sind also nach Ablauf der

65 Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl., 2023, Rn. 543.

66 Teilweise sind zwingend Urkunden zu übergeben, s. § 10 Abs. 2 Satz 1 BBG, § 16 Satz 1 StAG.

67 OVG Bautzen, SächsVBl. 2001, 299.

68 Beaucamp, JA 2016, 436 ff.

69 Schoch, Jura 2011, 23 ff.

70 § 41 Abs. 3, 4 VwVfG.

71 Maurer/Waldhoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl., 2024, § 18 Rn. 16.

72 Müller, RD 2024, 162.

73 S. oben, II.

74 Baer/Widmann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Juli 2024, § 41 VwVfG, Rn. 28.

75 Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl., 2023, Rn. 552.

76 S. dazu sogleich, Nr. 4a, b.

77 Stuzina/Kaiser, JA 2020, 281 ff.

78 Baer/Widmann, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Juli 2024, § 41 VwVfG, Rn. 134.; zur Unwirksamkeit der Zustellung BVerwG, NJW 1973, 1945.

Widerspruchs- bzw. Klagefrist auch bei Rechtswidrigkeit zu befolgen bzw. vollstreckbar.⁷⁹

Auch zwischen diesen beiden extremen Polen gibt es unterschiedliche Auffassungen in verschiedenen Graubereichen. So wird beispielsweise kontrovers diskutiert, ob in einer fehlerhaften Zustellung gleichzeitig eine (möglicherweise rechtmäßige) einfache Bekanntgabe enthalten sein kann.⁸⁰

b. Prozessuale Folgen

Noch bedeutsamer für die Hochschulpraxis sind die prozessualen Auswirkungen dieses Durcheinanders. Denn die Argumentationslinie der Nichtexistenz sieht als statthaften Rechtsbehelf die Feststellungsklage (bezüglich der Nichtexistenz des VA) als richtigen Weg an.⁸¹ Demgegenüber halten die Vertreter, die eine Bestandskraft des VA auch bei fehlerhafter Bekanntgabe für möglich halten, Widerspruch bzw. Anfechtungsklage für die zutreffenden Mittel zur Wahrung eigener rechtlicher Interessen.⁸²

Dies bedeutet nicht nur, zu wissen, welcher Weg in der jeweiligen regionalen Gerichtszuständigkeit präferiert wird. Für die Hochschulverwaltung gilt es auch, Feststellungsklagen, Widersprüche bzw. Anfechtungsklagen diesbezüglich richtig einordnen und behandeln zu können. Ob im Rahmen dessen ein Widerspruch in einen (Nichtigkeits)Feststellungsantrag umgedeutet werden kann oder der Widerspruch als unstatthaft zu verwerfen ist, wird dabei sicherlich eine Frage des Einzelfalls sein.

3. Strukturen von IT-bezogenen Prüfungsmanagementsystemen

Die Vielfalt der Prüfungsmanagementsysteme und deren individuellen Einstellungen und Verwendungsmöglichkeiten hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen und an Bedeutung gewonnen.

Im Wesentlichen lassen sich drei Oberstrukturen beobachten. Die klassische Variante von analoger Prüfungsbewertung (Aushang) und analogem Bescheid ist mit Blick auf die Prüfungsnote längst durch eine digitale Ablage in IT-Systemen ersetzt worden. Hinsichtlich der Prüfungsbewertung können wir deshalb wohl nahezu flächendeckend von digitaler Erfassung ausgehen. Aufbauend darauf ist die

traditionelle Struktur diejenige eines zusätzlichen analogen Bescheids über die Note (Variante 1). Etwas stärker digitalisiert ist die Möglichkeit, auch den Bescheid digital zu erstellen und den Studierenden zu senden (Variante 2). Schließlich ist auch denkbar, dass IT-Systeme gänzlich auf Bescheide verzichten und in der Mitteilung der Prüfungsbewertung die alleinige Kommunikation sehen (Variante 3).⁸³

Die beiden dualen Systeme (Varianten 1 und 2) lassen sich ihrerseits noch in zahlreiche Unterstrukturierungen unterteilen. Wesentliche Fallgruppen des zusätzlichen analogen Bescheids sind der individuelle Bescheid (Variante 1a), der individuelle Bescheid nur für nicht bestandene Prüfungen (Variante 1b) oder ein Semesterendbescheid, der alle bestandenen Prüfungen des laufenden Semesters enthält (Variante 1c). Digitale Bescheide können bei Eingabe der Bewertung händisch (Variante 2a) oder automatisch (Variante 2b) erstellt und versendet werden oder aber auch erst bei Abruf der Bewertung durch die Studierenden im System (Variante 2c)⁸⁴ automatisch entstehen.

Es ist erkennbar, dass hier ein Dickicht an faktischen Möglichkeiten auf eine Vielzahl an rechtlichen Fragestellungen trifft. Dies führt zu erheblicher Unsicherheit in der Verwaltungspraxis, die richtigen Prüfungsmanagementsysteme auszuwählen bzw. technische Einstellungen zu bestimmen.

4. Folgefragen

Im Folgenden sollen deshalb einige der offenen rechtlichen Fragestellungen mit Blick auf die Bekanntgabe von Prüfungsbewertungen besprochen werden.

a. Zugang nach § 3a VwVfG

Insbesondere, wenn die Kommunikation im IT-System die allein rechtsverbindliche sein soll (oben, Variante 3), ist die Bekanntgabeform der elektronischen Bekanntgabe relevant. Wie bereits angedeutet,⁸⁵ setzt wirksame elektronische Kommunikation, also auch die elektronische Bekanntgabe eines VA, gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG voraus, dass die an dieser Kommunikation Beteiligten hierfür einen Zugang eröffnet haben. Seitens der Behörden wird die Eröffnung mittlerweile als der Regelfall angesehen⁸⁶ bzw. sogar durch gesetzliche

79 Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl., 2023, Rn. 557; VGH Mannheim, NVwZ-RR 1997, 582.

80 VGH Mannheim, NVwZ-RR 1992, 396; Allesch, NVwZ 1993, 544; a. A. OVG Münster, NVwZ-RR 1995, 623; Bitter, NVwZ 1999, 144.

81 BVerwG, DVBl. 1987, 629.

82 Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 21. Aufl., 2023, Rn. 557

m.w.N.

83 VG Lüneburg, Urt. v. 24.11.2016, Az. 6 A 182/15.

84 S. Fn. 47, Nr. II 4c.

85 S. oben, 1.

86 Siegel, NVwZ 2023, 193 f.

Verpflichtungen vorgeschrieben.⁸⁷ Ob jedoch der Bürger, im hiesigen Falle die Studierenden, für Zwecke prüfungsbezogener Kommunikation einen Zugang eröffnet haben, ist damit nicht automatisch gesagt. Offen sein wird dabei weniger die vorhandene technische Infrastruktur, sondern die subjektive Widmung der Studierenden, dass über das IT-Prüfungssystem rechtsverbindliche Kommunikation erfolgen darf. Ist eine Bekanntgabe ohne zuvor eröffneten Zugang erfolgt, so handelt es sich um einen schweren Bekanntgabefehler, der die Wirksamkeit des VA hindert.⁸⁸

Eine entsprechende Widmung kann dabei nicht in der verbreiteten Struktur gesehen werden, dass Hochschulen ihre Studierenden verpflichten, in bestimmten Abständen ihr studentisches E-Mailpostfach abzurufen, um dadurch bestimmte wesentliche Informationen im Zusammenhang mit ihrem Studium wahrzunehmen. Denn in diesen Strukturen erfolgt gerade keine freiwillige, sondern eine satzungsmäßig erzwungene Bedienung der eingerichteten Kommunikationsarchitekturen.

Spannender könnte schon die Frage sein, ob in einer elektronischen Bewerbung von Studienbewerbenden für einen Studiengang nicht nur die Widmung für elektronische Kommunikation im Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren, sondern – im Falle einer Immatrikulation – gleichzeitig auch für alle Prüfungsverfahren im Studiengang gelten soll. Die Widmung des Zugangs nach § 3a VwVfG kann für ein einziges Verwaltungsverfahren, aber auch generell erfolgen, letzteres muss allerdings ausdrücklich und eindeutig geschehen.⁸⁹ Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als Studierende als sog. digital natives ihre ausbildungsbedingte und private Kommunikation völlig selbstverständlich über IT-basierte Strukturen abwickeln. Faktisch wird sich – vorbehaltlich entsprechender Studien – aus der rein praktischen Erfahrung heraus deshalb wohl kaum noch bei einer erheblichen Anzahl von Studienbewerbenden ein Bewusstsein für eine Aufteilung ihres Einverständnisses mit elektronischer Kommunikation für Bewerbungsverfahren und Prüfungsverfahren finden lassen. Ist der Zugang dadurch auch im Rechtssinne eröffnet? Die besseren Gründe

sprechen noch dagegen. Zunächst gilt das Freiwilligkeitsprinzip auf Seiten des Bürgers auch nach der zum 1. Januar 2024 geltenden Neufassung von § 3a VwVfG nach wie vor uneingeschränkt.⁹⁰ Die Zugangseröffnung auch durch den Bürger muss also nach wie vor positiv feststellbar sein.⁹¹ Dies dient zunächst dem Schutz des Bürgers, von dem nicht erwartet werden kann, dass er sämtliche elektronischen Postfächer mit der gleichen Gewissenhaftigkeit überwacht wie eine gut ausgestattete Verwaltungsbehörde.⁹² Da in anderen Bereichen, etwa im Vergaberecht oder im Steuerrecht, eine Pflicht der Bürger zur umfassenden Nutzung von IT-Systemen bereits etabliert ist,⁹³ wird nach einer umfassenden Verpflichtung auch für Bürger gerufen.⁹⁴ Hiergegen spricht jedoch das Steuerungsziel der Akzeptanz⁹⁵ – die Freiwilligkeit der Entscheidung des Bürgers ist deshalb nicht nur in seinem eigenen Interesse, sondern auch strukturell und sogar verfassungsrechtlich abgesichert.⁹⁶

Diese Fragen sind abzugrenzen von der WUSEL-Rechtsprechung des BVerwG⁹⁷ 2017. Denn dort war gerade nicht das IT-System allein ausschlaggebend für die rechtliche Bewertung, sondern die Ergebnisse wurden parallel per Aushang veröffentlicht. Dies bewog die Rechtsprechung dazu, hier keine elektronische Bekanntgabe, sondern eine Bekanntgabe in sonstiger Weise anzunehmen.⁹⁸ Bei einer Bekanntgabe in sonstiger Weise stellen sich die Fragen nach dem Zugang gemäß § 3a VwVfG nicht.

b. Veränderbarkeit von Daten und Zugang im Rahmen der Bekanntgabe

In Systemen mit eingliederiger Kommunikation (oben, Variante 3) kann sich die Frage stellen, ob ein Zugang im Rahmen der Bekanntgabe möglich ist, obwohl die eingetragenen Daten durch Bearbeitung im System noch veränderbar sind. Diese Frage ist mehrfach Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen gewesen.

In einem vom VG Lüneburg 2016⁹⁹ zu entscheidenden Fall sahen die prüfungsbezogenen Regelungen der Hochschule vor, dass die Prüfungsbewertung ausschließlich durch Eingabe in das hochschulinterne IT-System bekanntzugeben war. Das VG Lüneburg

87 Z. B. § 2 EGovG.

88 Skrobotz, Das elektronische Verwaltungsverfahren, 2005, S. 247.

89 Schmitz/Prell, NVwZ 2016, 1273, 1278; Braun/Binder, NVwZ 2016, 342, 345.

90 Ausführlich hierzu Müller, RDi 2024, 162, 165 f.

91 Schulz, DÖV 2013, 882, 883 m.w.N.

92 Müller, RDi 2024, 162, 165 f.

93 Siegel, NVwZ 2023, 193, 195.

94 Botta, NVwZ 2022, 1247 ff.

95 Britz/Eifert, in: Voßkuhle/Eifert/Möllers, Grundlagen des Verwaltungsrechts, 2. Aufl., 2022, § 26 Rn. 70.

96 Siegel, in: Stern/Sodan/Möstl, Staatsrecht, 2. Aufl., 2022, § 46 Rn. 31.

97 BVerwG, NVwZ 2018, 496 ff.

98 Zu dieser Einordnung Morgenroth, Hochschulstudienrecht und Hochschulprüfungsrecht, 3. Aufl., 2021, Rn. 605.

99 VG Lüneburg, Urt. v. 24.11.2016, Az. 6 A 182/15.

entschied, dass auf diese Weise kein für die Bekanntgabe erforderlicher Zugang bewirkt worden war. Denn es fehle an einer dauerhaften Überführung der Information in den Machtbereich der Studierenden. Die Veränderbarkeit der Eingabe durch die Hochschule verhindere dies, anders als etwa bei einer per E-Mail versendeten Prüfungsbewertung. Insofern liege mangels Zugangs keine (elektronische) Bekanntgabe der Prüfungsbewertung als elektronischem VA vor.¹⁰⁰

Anders bewertete dies das *OVG Münster*.¹⁰¹ Die Fallkonstellation war hier eine etwas andere: neben der Einstellung der Prüfungsbewertungen ins Onlineportal WUSEL wurden die Ergebnisse auch noch per Aushang mitgeteilt. Das *OVG Münster* bewertete hier den Umstand, dass das Konto des Studierenden ausschließlich ihm zugewiesen und passwortgeschützt war, als hinreichend für einen den Zugang bewirkenden Übergang der Information in seinen Machtbereich. Dass die Daten nach wie vor durch die Hochschule veränderbar blieben, war nach Auffassung des Gerichts dagegen deshalb unbeachtlich, weil „in anderer Weise“¹⁰² bekanntgegebene VAs naturgemäß keine Verkörperung aufwiesen, über die dauerhafte Verfügungsgewalt erlangt werden könnte.¹⁰³ Das BVerwG hat diese Argumentation als mit Revisionsrecht vereinbar bestätigt, die Konstellation aber nicht für verallgemeinerungsfähig gehalten.¹⁰⁴

Die Linie des *OVG Münster* wurde für die dort relevante Konstellation einer Bekanntgabe in sonstiger Weise aufgestellt. Sie sollte aber für Fallgruppen des Systemvariante 3 – ausschließliche Kommunikation der Prüfungsbewertung, kein Bescheid – ebenfalls gelten: auch rein elektronisch weitergegebene Informationen tragen keine Verkörperung in sich, die zu einer ausschließlichen Verfügungsgewalt führen kann, wie das etwa bei schriftlichen oder verschriftlichten Dokumenten der Fall ist. Eine Perpetuierung wie bei Briefen oder E-Mails wird man deshalb für einen Zugang wohl nicht verlangen können. Andererseits sind Kommunikationen in Onlineportalen deutlich stärker verstetigt als etwa mündliche¹⁰⁵ oder sonstige flüchtige¹⁰⁶ VA. Informationen in Portalen sind strukturell insoweit den schriftlichen Informationen etwas näher. Hierdurch fragt sich, ob auch hierfür eine einseitige Zugangskontrolle durch Passwortschutz genügen kann oder nicht auch beid-

bzw. allseitige Unveränderbarkeit zu fordern ist. Die besseren Gründe sprechen im Ergebnis für Ersteres. Deduzierend, fällt es schwer, Unmögliches zu fordern, nämlich die Verfestigung einer naturgemäß nicht perpetuierbaren Prüfungsnote im Portal. Auch umgekehrt denkend, also induktiv vom Ergebnis her, könnte eine ausschließlich über IT-Systeme mitgeteilte Information nie rechtsverbindlich bekanntgegeben werden, würde man in diesen Fällen die Zugangsmöglichkeit verneinen. Auch für die rein elektronische Bekanntgabe ist deshalb die Linie des *OVG Münster* vorzugswürdig.

Die Annahme eines Zugangs ist auch mit den hier erarbeiteten Facetten kompatibel. Korrigiert die Hochschule einen Bekanntgabeirrtum, so liegen darin eine Rücknahme des (zugegangenen) alten und die Neubekanntgabe des aktuellen VA. Ändert die Hochschule die Bewertung infolge eines Überdenkens, so liegt darin ein neuer gestaltender VA, dessen Zugang gesichert ist. Lediglich, wenn die Bewertung nach Überdenken gleichbleibt, erfolgt keine neue Eingabe. Hier ist der Bekanntgabewille der Hochschule bezüglich des inhaltlich bestätigenden, feststellenden VA und der Zugang der neuen Entscheidung fraglich. Der Bekanntgabewille mag sich durch begleitende Nachrichten an die Studierenden im IT-System, dass das Überdenkensverfahren nun abgeschlossen sei, ableiten lassen. Ein erneuter Zugang ergibt sich hierbei jedoch nicht, so dass die Prüfungsordnung entweder Regelungen zur VA-Qualität der Feststellung der Bewertung nach Überdenken treffen oder hinsichtlich der Rechtsbehelfsfristen auf die Ausgangsentscheidung abstellen sollte.

c. Bekanntgabe der falschen Note

Trotz gewissenhaftester Arbeitsweise kann es in Massengeschäften wie der Systematisierung von Prüfungsbewertungen zu formellen Ungenauigkeiten oder Verwechslungen kommen. Beispielsweise könnte Studierende A, die 90 % der Idealleistung erreicht hat, versehentlich eine Note 2,3 anstelle der nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Note 1,3 eingetragen bekommen.

Die Bekanntgabe der falschen Note kann vielerlei rechtliche Implikationen haben. In Systemen mit

¹⁰⁰ VG Lüneburg, Urt. v. 24.11.2016, Az. 6 A 182/15, Rn. 64 – juris.

¹⁰¹ *OVG Münster*, NWVBl. 2017, 398.

¹⁰² Durch die Verbindung von Onlineportal und Aushang sah das Gericht hier nicht die elektronische Bekanntgabe, sondern diejenige in sonstiger Weise als relevant an, s. *OVG Münster*, NWVBl. 2017, 398.

¹⁰³ *OVG Münster*, NWVBl. 2017, 398.

¹⁰⁴ BVerwG, NVwZ 2018, 496.

¹⁰⁵ Zu denken wäre hier etwa an eine polizeiliche Durchsage, mit der eine Versammlung aufgelöst oder ein Platz geräumt wird.

¹⁰⁶ Etwa die Regulierung des Straßenverkehrs durch Polizeibeamte.

einstufiger Bekanntgabestruktur (Variante 3) stellt sich zunächst die Frage, ob es sich um eine Regelung oder um eine offensichtliche Unrichtigkeit nach § 42 VwVfG handelt, ob die Note also lediglich formell berichtigt werden kann oder – im Falle ihrer wirksamen Bekanntgabe – inhaltlich zurückgenommen werden müsste. Ist der Note, wie üblich, die zu Grunde liegende Kalkulation nicht beigelegt, so ist die Unrichtigkeit nur in seltenen Fällen offensichtlich,¹⁰⁷ so dass eine rein formelle Berichtigung nicht in Frage kommt.

In den obigen Systemvarianten 1 und 2 folgt dagegen auf die Eingabe im System ein Bescheid. Hier könnte zunächst ein Bekanntgabewille bei Bewertung der Eingabe ins IT-System dadurch zu verneinen sein, dass es sich nach dem für die Studierenden erkennbaren Willen der Hochschule lediglich um einen Entwurf handelt.¹⁰⁸ Entscheidend ist, ob die Hochschule alles in ihrem Einflussbereich Liegende getan hat, um ihren rechtsgeschäftlichen Willen so geäußert zu haben, dass an der Endgültigkeit dieses Willens kein Zweifel bestehen kann.¹⁰⁹ Dies kann nur mit Blick auf den Einzelfall präzisiert werden. Tendenziell sind in Varianten händischer Editierung des Bescheids (Varianten 1, 2a) prozedurale Prüfschleifen oder sogar inhaltliche Ergänzungen und damit ein Entwurfscharakter der Systemeingabe eher gegeben als bei automatisierten Einstellungen (Varianten 2b, 2c).

d. Bekanntgabe an die falsche Person

Ähnlich ärgerlich, aber dennoch unvermeidbar ist die vereinzelte Bekanntgabe von Entscheidungen an die falsche Person, insbesondere infolge einer Verwechslung der Prüflinge A und B; B erhält A's Note und umgekehrt.¹¹⁰ Diese Verwechslung kann beispielsweise infolge einer Unachtsamkeit, z. B. durch Verwechseln von Tabellenzeilen, erfolgen. In eingliedrigen Kommunikationsstrukturen (Variante 3) ist die Situation hierbei gut beherrschbar. Die Entscheidung erfüllt die materiellen Voraussetzungen eines VA, soweit die Prüfungsordnung hierzu hinreichend geformt ist. Es liegt auch ein Bekanntgabewille vor, denn die Hochschule hat aus ihrer Sicht alles getan, um die Nachricht auf den Weg zu bringen. Auch der Zugang in den Machtbereich

der avisierten Person ist erfolgt. Ist die Person des Adressaten unrichtig, so ist dies eine Frage der Rechtmäßigkeit des VA, nicht der Bekanntgabe.¹¹¹ Liegt eine zweigliedrige Kommunikation vor (Varianten 1 und 2) vor, so gilt dies prinzipiell gleichermaßen. Dann wird der VA in aller Regel im Bescheid zu sehen sein. Lediglich wenn eine Interpretation der Prüfungsordnung ergibt, dass bereits die Prüfendenbewertung den VA ausmacht, so wäre darauf zu achten, dass die nachträgliche Verbescheidung keine erneute Bekanntgabe mit erneuten Rechtsbehelfsfristen bedeutet.¹¹²

IV. Ergebnisse

(1.) Traditionell wurden Prüfungsbewertungen – seien sie Teil einer Gesamtprüfung, seien sie eine für sich stehende Bewertung eines Moduls – üblicherweise zunächst als Bewertung durch die Prüfenden und sodann durch gesonderte Entscheidung der Prüfungsbehörde, meist als Bescheid, mitgeteilt. Die digitale Entwicklung, Prüfungsmanagement an Hochschulen zunehmend unter Verwendung IT-basierter Portale zu gestalten, ermöglicht eine Vielzahl von Gestaltungsformen im Verhältnis dieser Mitteilungsformen zueinander bzw. sogar den Verzicht auf den Bescheid. Dies bringt für die Hochschule zahlreiche Gestaltungschancen, aber auch erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich.¹¹³

(2.) Die Rechtsprechung hat ihre Entscheidungen aus der traditionellen Dualität von Prüfungsbewertung und Bescheid heraus entwickelt. Seit einer Entscheidung des BVerwG von 2012 ist dabei geklärt, dass es für die Klassifizierung von Prüfungsbewertungen als VA entscheidend auf die Prüfungsordnung der Hochschule ankommt. Dabei wurde in vielen gelungenen Entscheidungen für Einzelfallgerechtigkeit und strukturelle Orientierung gesorgt. Leider sind auch einige formulierungstechnische und argumentative Ungenauigkeiten Teil des bisherigen Wegs:

(a.) Offene Formulierungen betreffen insbesondere die Fragen, ob die Bewertung der Prüfenden oder die nachfolgende Verwaltungsentscheidung gemeint ist, ob es sich um einen gestaltenden oder einen feststellenden

¹⁰⁷ BVerwG, DÖV 1973, 133; VGH München, BayVBl. 1997, 310.

¹⁰⁸ BVerwG, JZ 1964, 687.

¹⁰⁹ Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl., 2023, § 41 Rn. 56; Wertenbruch, JuS 2020, 481 ff.

¹¹⁰ Davon zu unterscheiden ist die Konstellation, dass der Bekanntgaberversuch nicht an den intendierten Adressaten,

sondern an eine andere Person erfolgt, s. VGH Mannheim, NVwR-RR 1991, 493 f.

¹¹¹ Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl., 2023, § 41 Rn. 30.

¹¹² S. oben, Nr. II 3d.

¹¹³ S. oben, I., II 1.

VA handelt oder inwieweit für das Tatbestandsmerkmal der „Regelung“ in § 35 VwVfG subjektive Elemente eine Rolle spielen.¹¹⁴

(b.) Argumentativ wurden bislang zutreffend in Bezug auf Akteneinsicht und Rechtsbehelfsbelehrung inhaltliche und prozedurale Fragen voneinander getrennt. Mit dem Abstellen auf ECTS-Punkte bei erfolgreicher Prüfung und der Erlaubnis zur Ablegung fortführender Prüfungen wurden dagegen für das einschlägige Rechtsverhältnis unmaßgebliche Aspekte für relevant gehalten. Der Aspekt der Nichtwiederholbarkeit wird zutreffend angelegt, dann aber für sich und nicht wie erforderlich gerade im Verhältnis mit den Regelungen in der Prüfungsordnung zur Wiederholbarkeit von Prüfungen behandelt.¹¹⁵

(3.) Aspekte, die unmittelbar Bestandteil der Prüfungsordnung im Sinne des BVerwG sind, bislang aber erkennbar noch nicht diskutiert wurden, sind

a. die Regelungen in der Prüfungsordnung über Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen – sie stellen eine unmittelbare Verbindung zwischen Prüfendenbewertung und (Nicht)Bestehen her und wirken damit tendenziell für eine Einordnung bereits der Prüfendenbewertung als VA;

(b.) die Regelungen über den Aufgabenkatalog der Verwaltungsbehörden, die tendenziell eine rechtsverbindliche Bekanntgabe der Prüfungsbewertung durch die Prüfenden, insbesondere bei mündlichen Prüfungen, ausschließen und einer VA-Qualität bereits der Prüfendenentscheidung entgegenwirken;

(c.) die Regelungen zum Überdenkensverfahren, das grundsätzlich als Annex der Leistungsbewertung und nicht als mit Bekanntgabe abzuschließendes Verwaltungsverfahren konzipiert ist – insoweit wirkt auch dieser Aspekt tendenziell gegen eine Einordnung bereits der Prüfendenbewertung als VA.¹¹⁶

(4.) Ein Zugang nach § 3a VwVfG, Voraussetzung für eine rechtsverbindliche elektronische Bekanntgabe, wird durch Studienbewerbende nicht gleichzeitig für die mit dem Studium verbundenen Prüfungsverfahren eröffnet. Zwar lässt sich in dieser Altersgruppe ein Grad an Üblichkeit und Meisterschaft im Umgang mit digitalen Medien verzeichnen, der durchaus auf ein mutmaßliches Einverständnis mit elektronischer Kommunikation auch bei der rechtsverbindlichen Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen schließen lassen könnte.

Jedoch gilt rechtlich nach wie vor der Grundsatz der Freiwilligkeit, so dass die Zustimmung ausdrücklich und eindeutig zu erfolgen hat. Verwässerungen dieses rechtlichen Standards auch für die Generation der sog. digital natives steht – wohl noch – die gesetzgeberische Zielstellung der Akzeptanz entgegen.¹¹⁷

(5.) Ein Zugang gemäß § 130 BGB analog, Voraussetzung für eine wirksame Bekanntgabe nach § 41 VwVfG, setzt nicht voraus, dass die Daten seitens des zuständigen Hochschulpersonals nach Einstellung im IT-System nachträglich nicht mehr verändert werden können. Eine individualisierte Zuweisung und passwortgestützte Absicherung eines Postfachs ist stattdessen ausreichend, um den Zugang begründen zu können. Dies gilt gleichermaßen für Daten, deren Bekanntgabe elektronisch oder auf sonstige Weise erfolgt. Diese Daten erhalten naturgemäß keine materielle Perpetuierung als Schriftstück oder E-Mail, so dass dies auch nicht gefordert werden kann.¹¹⁸

(6.) Bei Fehlern der Eingabe im System wird in aller Regel die Grundlage für die inhaltliche oder personelle Unrichtigkeit, insbesondere die Kalkulation der Bewertung für die Note, nicht erkennbar sein, so dass eine formelle Berichtigung nach § 42 VwVfG in der Regel ausscheidet und stattdessen eine Rücknahme und Neubekanntgabe erfolgen muss.¹¹⁹

(7.) Insbesondere für Prüfungsmanagementsysteme, die ohne gesonderte Verwaltungsentscheidung auskommen¹²⁰ oder bei denen der Bescheid bei Abruf durch die Studierenden erfolgt,¹²¹ stellen sich Fragen, die VA-Qualität und Bekanntgabe betreffen, in kumulierter Form. Für ein rechtmäßiges Handeln ist hier besonders genau darauf zu achten, durch Regelungen und konsistente Verwaltungspraxis abzusichern, dass die zuständigen Personen zur richtigen Zeit den subjektiven Regelungswillen im Rahmen der Maßnahme nach § 35 VwVfG und den Willen zur Bekanntgabe des VA nach § 41 VwVfG äußern. Dies gilt etwa für den Fall, dass nach Bekanntgabe eines VA in Form der Prüfendenbewertung ein Überdenkensverfahren durchgeführt werden soll.¹²²

V. Ausblick

Hochschulen sollten sich im Zusammenhang mit IT-Systemen zum Prüfungsmanagement neben strategischen, organisatorischen und technischen

¹¹⁴ S. oben, II 4.

¹¹⁵ S. oben, II 2.

¹¹⁶ S. oben, II 3.

¹¹⁷ S. oben, III 4a.

¹¹⁸ S. oben, III 4b.

¹¹⁹ S. oben, III 4c.

¹²⁰ S. oben, III 3, Variante 3.

¹²¹ S. oben, III 3, Variante 2c.

¹²² S. oben, II 3c.

Aspekten auch der grundlegenden rechtlichen Fragestellungen bewusst sein. Wie gesehen, kann eine ein- oder zweigliedrige Kommunikationsstruktur von Prüfungsergebnissen oder, im letzteren Fall, eine automatisierte versus einer händischen Kommunikation diffizile rechtliche Fragen aufwerfen. Dies beginnt bei der Auswahl der Systeme und erstreckt sich vor allem auf deren Einrichtung vor der operativen Aktivierung. Insbesondere, wenn gewollt ist, dass bereits die Bewertung durch die Prüfenden ein rechtsverbindlicher VA ist, sollten die für das IT-System verantwortlichen Personen möglichst frühzeitig mit den Jurist:innen im Haus ein effektives Streamlining von Systembetrieb und Prüfungsregelungen koordinieren.

Die nächste Stufe der Digitalisierung hält bereits Einzug: der Einsatz von KI-Anwendungen in Studium und Prüfung ist längst Alltag. Hier gilt umso mehr, die rechtlichen Dimensionen dieser terra incognita möglichst frühzeitig und proaktiv zu erschließen und in die strategischen Gesamtentscheidungen der Hochschulen einzubetten.

Die Hauptlast der Hausaufgaben liegt also bei den Hochschulen selbst. Bewusstsein für die Komplexität der anstehenden Fragestellungen, hinreichende (sachliche und personelle) Ressourcenzuweisung, kluge, proaktive Steuerung und offener Austausch könnten hierbei gute Wegbegleiter sein.

Die Gerichte haben den Prozess zunehmender Digitalisierung des Prüfungsmanagements tatkräftig durch prägnante Entscheidungen unterstützt. Es wäre sehr hilfreich, wenn die Rechtsprechung diesen anstehenden Prozess auch weiterhin durch trennscharfe Formulierungen und Argumentationen mit Blick auf die aufgeworfenen Fragen begleiten könnte.

Dr. Carsten Morgenroth ist Justiziar und Vertreter der Kanzlerin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und langjähriger Referent, Fach- und Buchautor zum Prüfungsrecht und zum Allgemeinen Verwaltungsrecht.